

II-2836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**Nr. 1514 IJ**

**1991-07-11**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Gratzer, Dr. Partik-Pablé  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend die Ungleichbehandlung bei Dienstverfehlungen

Den unterfertigten Abgeordneten wurde in Gesprächen mit Exekutivbeamten wiederholt mitgeteilt, daß gleichgewichtete Dienstpflichtverletzungen mitunter zu unterschiedlichen dienstrechlichen Konsequenzen führen. So haben beispielsweise zwei Sicherheitswachebeamte der Bundespolizeidirektion Klagenfurt (Revierinspektoren U. und K. ) am 11. Mai des Vorjahres ihren Außendienst nicht in der vorgeschriebenen Gesamtdauer (7 Stunden) erbracht. Hierauf wurde gegen Rev.I.U. nicht nur eine Disziplinarverfügung (Verweis) erlassen, sondern auch dessen Verwendung in einem anderen Wachzimmer angeordnet. Da Rev.i. U. durch diese Verwendungsänderung nunmehr einer anderen Dienstgruppe angehört und zudem - durch den Wegfall der Mitfahrmöglichkeit - erhebliche Reisekosten zu tragen hat, haben die Folgen der Dienstpflichtverletzung zweifelsfrei auch zu entsprechenden finanziellen Einbußen geführt. Mit Überraschung mußten die unterfertigten Abgeordneten nunmehr in Erfahrung bringen, daß diese Maßnahmen ausschließlich gegen Rev.I.U. verhängt wurden und somit offensichtlich im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtesgesetzes stehen.

Da diese Ungleichbehandlung gewiß einer entsprechenden sachlichen Begründung bedarf, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

**A n f r a g e :**

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß die genannten Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Klagenfurt die selbe Dienstpflichtverletzung begangen haben?

- 2) Wenn ja, aus welchem Grunde wurden lediglich gegen Revierinspektor U. entsprechende dienstrechtliche Konsequenzen angeordnet?